

Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Rheinland

**Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen
des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 01.06.2021**

vom 31.05.2021

**Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für den LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen**

Gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen vom 16.12.2019, werden hiermit die Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland veröffentlicht:

§ 1 Vertretung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

In allen zur laufenden Betriebsführung gehörenden Angelegenheiten bis zu einer maximalen Wertgrenze von **500.000 Euro** sowie allen sonstigen zum Betrieb des LVR-Verbundes HPH gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Vorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung).

Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter seine Aufgaben wahr.

Mitglieder des Vorstandes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen sind:

Fachlicher Direktor:	Ströbele, Thomas
Fachliche Direktorin:	Lapp, Gabriele
Kaufmännischer Direktor:	Klose, Ralf

Stellvertretungen des Vorstandes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen sind:

Stellvertretung des Fachlichen Direktors Herrn Ströbele:	Balzer, Brigitte
Stellvertretung der Fachlichen Direktorin Frau Lapp:	Quint, Alexandra
Stellvertretung des Kaufmännischen Direktors Herrn Klose:	Goris, Rütger

§ 2 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung und diejenigen Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die geldlich von erheblicher Bedeutung sind (d. h. ab einer Wertgrenze von **500.000 € aufwärts**), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gem. § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) i. V. m. § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter.

Zu den Geschäften der nicht laufenden Betriebsführung gehören alle Angelegenheiten, die nach der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen vom 16.12.2019 in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder in die der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen.

2. Das Formerfordernis wird gem. § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewahrt, als dass eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder durch ihren/seinen allgemeinen Vertreter unterzeichnete Vollmacht vorliegt. In der Vollmacht ist der Umfang und die zeitliche Geltung anzugeben (Zweck im Rahmen der Ausübung des Dienstpostens und Umfang jeweils bis zu einer bestimmten Beitragshöhe sowie zeitlich begrenzt).

§ 3 Zeichnungsbefugnisse

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175.000 € allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 8 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen.
- b) Alle darüberhinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch alle Vorstandsmitglieder des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen.

§ 4 In-Kraft-Setzung

Die Vertretungsbefugnisse treten ab 01.06.2021 in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse, die am 22.12.2020 bekannt gemacht worden sind, werden mit Ablauf des 31.05.2021 gleichzeitig aufgehoben.

Köln, den 31.05.2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k